

thümlichkeit ihrer Baue und durch ihre List ihrer gänzlichen Vernichtung bis jetzt entgingen. Auch diese Wildarten würden nach der Meinung der Majorität der Deputation ein Theil des Nationalreichthums aus beregten Ursachen gewesen sein, und dennoch hielt man ihre Vernichtung für heilsamer, weil man den durch sie bereiteten Schaden auf die vergleichende Waage brachte.

Die von der Majorität ausgesprochene Besorgniß, daß nach Vernichtung des Wildes dem Auslande bedeutende Summen zugeführt werden würden, konnte die unterzeichnete Minorität gleichfalls für keinen Grund erkennen, weil kein Privatmann oder Kaufmann zu seinem großen Schaden Waaren verkauft und producirt, um sie nicht im Auslande oder bei andern Personen erkauften zu sehen, und weil im gleichen Verhältnisse der Staat jede solche unglückliche Finanzspeculation zu vermeiden haben wird.

Eine größere Ansprache fand bei der Deputation der zweite Antrag der Petenten auf Treffung zweckmäßiger Maßregeln, den Wildschäden vorzubeugen. — Die Mehrzahl der Deputation entschied sich nämlich für die Meinung, auf einen Gesetzentwurf anzutragen, worin a) die Haltung des Schwarzwildes nur in eingefriedigte Thiergärten erlaubt, und b) die unverhältnißmäßige Hegung des Hochwildes beschränkt würde. — Man hat sich dabei der Ueberzeugung hingeeben, daß ein solches Gesetz wohl beantragt werden könne, da die, in dem Generale vom 4. Mai 1830 §. 1. angedeuteten speciellen Vorschriften auch auf andere, als die Forstbezirke des Staates ausgedehnt werden könnten, und die Gesetzgebungen benachbarter deutscher Staaten den Weg bereits gebahnt zu haben scheinen, der übermäßigen Hegung des Wildes einen Damm entgegenzusetzen. — Die Minderzahl der Deputation fand sich jedoch durch einen solchen Antrag noch nicht befriedigt und den ländlichen Besitz ausreichend gesichert. Dieser Endzweck würde nur dann vollständig erreicht werden können, wenn dem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht würde, auf seine Kosten Wildzäune anzulegen und auf diese Weise jedes größere Wildpret von den benachbarten Fluren und Gehölzen abzuhalten. Die Mehrzahl der Deputation glaubte jedoch, in der Kostspieligkeit einer solchen Maßregel, welche den Jagdberechtigten nöthigen würde, alles größere Wildpret niederzuschießen, ein begründetes Bedenken, sich diesem erweiterten Antrage anzuschließen. — Das Separatvotum unter b. äußerte in letzterer Hinsicht: Ob demjenigen, der das Vergnügen genießen will, Hochwild und Rehe zu jagen, die Verzäunung seiner Grundstücke viel kosten wird? ist eine Frage, von der zu unserer Zeit unmöglich mehr die Bestimmung abhängig gemacht werden kann, ob es zulässig und erlaubt erscheine, daß ein Staatsbürger sich auf Kosten der Andern Vergnügen und Vortheile verschaffe?

Zum dritten Punkte, die Einräumung der Mitjagd betreffend, äußerte die Majorität: Der Mitgenuß der Jagd und ihrer Vortheile und Revenüen würde ein tiefer Eingriff in das Eigenthum sein, und die Mitglieder der Deputation glaubten daher, die verlangte Einräumung der Mitjagd nicht bevorzugen zu können. — Das Separatvotum unter b. bemerkte: Den Mitgenuß der Jagd können zwar die Unterzeichneten nicht so schlechterdings ohne nähere Bestimmungen genehmigen, allein keineswegs halten sie einen solchen Mitgenuß für einen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Jagdberechtigten, indem sie im Gegentheil die Jagdausübung auf eines Andern Grund und Boden, und die Erhaltung des Wildes durch die Früchte der Aecker und Gehölze dritter Personen für Eingriffe in das Eigenthumsrecht selbst halten. — Die Jagd auf Anderer Grund und Boden ist ein Befugniß, eine Servitut ihrem ganzen Wesen nach. Bei Servituten gilt aber der Rechtsgrundsatz: daß der Berechtigte den die Servitut leidenden von einer gleichen Ausübung des Rechts nicht verhindern kann und darf. — Die Mitausübung der Jagd eines jeden Grundstücksbesizers auf seinem Eigenthume vermöchte daher nichts weniger, als ein Eingriff in das Eigenthum den Un-

terzeichneten erscheinen, zumal da sie der Ueberzeugung leben, daß jeder Grundbesizer nach dem Naturrechte und zufolge der vermutheten, natürlichen Freiheit eines jeden Grundbesizers in der Regel befugt und berechtigt ist, auf seinen Grundstücken allein und mit Ausschluß fremder Personen die Jagd zu exerciren, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird.

Gerecht scheint dagegen der unter Nr. 4. auf künftige Rechtshilfe bei Wildschäden ausgesprochene Wunsch der Gesamtheit der Deputation. — Das Gouvernementspatent vom 21 April 1814 scheint nicht vollständig der Absicht zu entsprechen, welche nach dem 7. §. dabei zu Grunde gelegt worden ist. — Ohne das Unzureichende des Gesetzes erschöpfend darstellen zu wollen, und in völliger Ueberzeugung, daß eine hohe Staatsregierung bei einer Revision ohnehin auf die Mängel der gegebenen Vorschriften, welche zum Theile sich auch aus den Beschwerdeschriften der Petenten herausstellen, Rücksicht nehmen und das Gesetz dem gefühlten Bedürfnisse näher bringen wird, glaubte man nur auf Einiges aufmerksam machen zu müssen. — Nach dem 7. §. des Patentes soll der Jagdberechtigte die Wildschäden vergüten. Die Antragsteller haben in ihren Petitionen bemerklich gemacht, daß, wenn mehrere Jagdbezirke an die Besitzungen der Landleute angrenzten, die Entschädigungsverbindlichkeit Veranlassung zu Streitigkeiten und Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeit gebe. — Haben mehrere Jagdberechtigte auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd entweder in gleicher Maße oder nach den verschiedenen Gattungen derselben auszuüben, so wird im ersten Falle die correlative Verbindlichkeit, im zweiten aber der wohl öfters entstehende Zweifel, welche Gattung von Wild den Schaden veranlaßt hat, der Streitsucht einen Weg eröffnen, wodurch allerdings der Wunsch einer genauen Bestimmung gerechtfertigt werden möchte. — Ferner ist nach dem 11. §. die Obrigkeit, welcher die Erbgerichtsbarkeit über das beschädigte Grundstück zusteht, zu Erörterung der Wildschäden die competente. Hat die Gerichtsbarkeit der Jagdberechtigte selbst, wie der Fall öfters vorkommen wird, so fordert die Rücksicht auf die Unparteilichkeit, daß eine andere Behörde die Untersuchung leitet, und ebenfalls unparteiliche Sachverständige zur Hilfe nimmt. — Die nach dem 10. §. nothwendige Vorladung des Jagdberechtigten zu der angeordneten Besichtigung dürfte auch auf den am Eigenthume verletzten Besitzer auszudehnen sein. — Nach §. 15. sollen zwar die Streitigkeiten über Wildschäden summarisch verhandelt und entschieden werden. — Da aber das vaterländische Recht keinen allgemeinen summarischen Proceß anerkennt, so bleibt wohl ein Zweifel übrig, ob nicht ein Schädensanspruch, welcher das im Mandate vom 28. November 1753 angegebene Maß überschreitet, im Wege des ordentlichen Processes erörtert und entschieden werden müsse. — Jedenfalls berechtigen die bisherigen Erfahrungen die Forderungen an das Gesetz, daß das Verfahren dergestalt normirt werde, daß dem Verletzten ohne Weitläufigkeit und bedeutende Kostenverläge zu seinem Rechte mit Nachdrucke verholfen und dem Jagdberechtigten kein Ausweg gelassen werde, dem Anspruche durch Verzögerung des Rechtsganges so viel als möglich auszuweichen. — Die Mitglieder der Deputation waren daher dahin einstimmig dafür, der Kammer einen Antrag auf Revision und Erläuterung des fraglichen Patentes vorzuschlagen.

Dem unter Nr. 5. gemachten Antrage auf unbedingte Herstellung des natürlichen Rechts eines jeden Grundeigenthümers steht offenbar der §. 26. und 31. der Verfassungsurkunde entgegen, welche die Rechte der Staatsbürger unter den Schutz der Verfassung stellen und die Abtretung erlangter Rechte zu Staatszwecken nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit und gegen Entschädigung gebieten. — Man glaubt, daß Gerechtfame, die auf Säulen eines uralten Herkommens und bestehender geschriebener Gesetze ruhen, geachtet